

## Beschlussvorlage Nr.: 2020/7/121

öffentlich

---

### Betreff:

Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 01.79200.71600 „Ausgleichszahlungen ÖPNV / interne Betreiber“

---

### Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltstelle 01.79200.71600 „Ausgleichszahlungen ÖPNV / interne Betreiber“ in Höhe von 108.855,48 Euro.

### Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Kreisausschuss	02.12.2020	Ja: 6 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

### Finanzielle Auswirkungen

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei	erfolgte
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	108.855,48 €
3. Einnahmen	
4. Finanzierung	
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)	
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	
5. Veranschlagung	VwHH
HH-Jahr	2020
Überplanmäßige Ausgabe	108.855,48 €
Außerplanmäßige Ausgabe	
HH-Stelle	01.7920.1710 01.7920.7160

### Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Der entstehende finanzielle Mehraufwand auf Seiten der Ausgaben, wie im Sachverhalt ausführlich dargestellt wurde, kann durch bestehende Mehreinnahmen aus Zuweisungen vom Freistaat Thüringen im vollen Umfang überplanmäßig abgedeckt werden. Es besteht keine finanzielle Mehrbelastung des Landkreises und der Mittelbereitstellung wird somit zugestimmt.

**Einreicher:** Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

**Sachverhalt:**

Mit Unterstützung des Freistaates Thüringen wurde zum 01.10.2018 das zunächst nur im Gebiet der Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH (VMT) gültige Azubi-Ticket Thüringen eingeführt.

Der Kreistag stimmte mit Beschluss Nr.: 2018/6/097 vom 06.09.2018 der Anerkennung des „Azubi-Tickets Thüringen“ in allen öffentlichen straßengebundenen Verkehrsmitteln im Kyffhäuserkreis ab 01.10.2018 zu unter der Voraussetzung des Inkrafttretens einer entsprechenden Förderrichtlinie.

Die Verkehrsunternehmen wurden im Rahmen der öffentlichen Dienstleistungsaufträge (ÖDA) zur Anerkennung des Tickets verpflichtet. Im Gegenzug verpflichtete sich der Landkreis, die daraus resultierenden finanziellen Nachteile (Erlösrückgänge) unter Einbeziehung der Höhe zufließender pauschalierter Zuwendungen des Freistaates Thüringen auszugleichen. Die dafür erforderlichen Änderungen in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA) mit den vom Kyffhäuserkreis beauftragten Verkehrsunternehmen wurden entsprechend vorgenommen.

Die Belastungen, die der Aufgabenträger Kyffhäuserkreis aus der Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen zu tragen hat (in Form von Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen zur Deckung von Mindererlösen), werden vom Land Thüringen pauschal gefördert in Form einer Festbetragsfinanzierung gemäß Förderrichtlinie. **Mit dieser pauschalen Zuwendung sind alle Aufwendungen des Landkreises** (hier Ausgleichszahlungen) bzw. des Verkehrsunternehmens (hier Erlösrückgänge) **abgegolten**, ein separater Nachweis der tatsächlich entstandenen Nachteile ist nicht gefordert.

Zum Zeitpunkt der Einführung des Azubi-Tickets verfügten weder Fördermittelgeber, Verkehrsunternehmen noch Aufgabenträger über Analysen oder belastbare wirtschaftliche Untersuchungen im Hinblick auf die Erlösentwicklung. Sehr differenzierte Erwartungen seitens der Aufgabenträger wurden auch an die pauschalisierte Fördermittelgewährung geknüpft.

Insofern wurden die im ÖDA verhandelten Ausgleichsbeträge an die Verkehrsunternehmen **nicht** „automatisch“ erhöhend um den Zuwendungsbetrag für die Anerkennung des Tickets angepasst, sondern es wurde vereinbart, dass ein Ausgleich der Nachteile erfolgt, insofern diese nachgewiesen werden.

Für das Vertragsjahr 2019 ist bei der Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich und Kyffhäuserkreis mbH (RBG) unter zu Grunde legen des Vergleichszeitraumes (Oktober 2017 bis September 2018) zunächst ein Erlösrückgang im Segment der „freiverkauften Schülerzeitkarten“ in Höhe von 12.224,00 Euro zu verzeichnen. Ebenso hat sich die mittlere Beförderungsweite, die für die Ermittlung der Ausgleichszahlungen für die rabattierte Beförderung im Ausbildungsverkehr gemäß § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) von wesentlicher Bedeutung ist, von 10,62 km im Jahr 2018 auf 10,58 km im Jahr 2019 leicht verringert.

Diese Entwicklungen können jedoch nicht ausschließlich auf die Anerkennung des Azubi-Tickets zurückgeführt werden. Denn die Erlöse im „freiverkauften“ Schülerverkehr werden auch beeinflusst durch die sich jährlich verändernde Schülerzahl, die Wahl der jeweiligen Fahrscheinart und Preisstufe (entfernungsabhängige Teilstrecken) oder die fehlende Unterscheidungsmöglichkeit im Verkaufssystem zwischen dem für das Azubi-Ticket anspruchsberechtigtem und dem nicht anspruchsberechtigtem Personenkreis. Ebenso könnten auch Fahrgastzuwächse im „freiverkauften“ Schülerverkehr generiert werden, falls das Azubi-Ticket nicht eingeführt worden wäre.

Im Ergebnis des Jahresabschlusses 2019 der RBG sowie dem Ergebnis der Abrechnung des „finanziellen Nettoeffekts“ (maximaler Ausgleichsanspruch im Rahmen des ÖDA) ergibt sich für den vertraglich vereinbarten Umfang an ÖPNV-Leistungen eine **Unterkompensation in Höhe von 159.078,62 Euro**.

Für das Jahr 2019 wurden dem Landkreis 222.120,- Euro pauschalisierte Zuwendungen für die kreisweite Anerkennung des Azubi-Tickets gewährt und im Rahmen der ÖDA an die vom Landkreis beauftragten Verkehrsunternehmen auf der Basis der Fahrplankilometer weitergeleitet. Der auf die RBG entfallende Anteil beträgt **108.855,48 Euro**.

Gemäß § 6 Abs. 3 ÖDA erhielt die RBG für das Jahr 2019 einen Ausgleichbetrag in Höhe von 992.500,00 Euro für die Erbringung der Verkehrsleistung, einschließlich des „durchgereichten“ Anteils pauschalierter Zuwendungen für die Anerkennung des Azubi-Tickets. Der finanzielle Beitrag des Landkreises ist gemäß § 7 Abs.3 um den Betrag der Erlösrückgänge seit Anerkennung des Azubi-Tickets anzupassen.

Ein eindeutiger Nachweis der tatsächlichen Höhe des Nachteils ist wie vorstehend erläutert nicht möglich und das verbleibende Defizit der RBG ist zudem deutlich höher als der auf das Unternehmen entfallende pauschalisierte Zuwendungsanteil, mit dem im Prinzip alle Aufwendungen des Landkreises – insofern auch des anerkennenden Verkehrsunternehmens – abgegolten sind.

Daher wird vorgeschlagen, den finanziellen Anteil des Landkreises an die RBG gemäß § 6 Abs. 3 ÖDA um den pauschalierten Zuwendungsanteil in Höhe von **108.855,48 Euro** anzupassen.

Auch bei der Stadtbus-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH sowie der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH wurden Erlösrückgänge seit Anerkennung des Azubi-Tickets nachgewiesen. Jedoch ist bei diesen beiden Unternehmen im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 **keine** Unterkompensation und somit **kein** über den in § 6 Abs. 3 ÖDA hinausgehender Zuschussbedarf festzustellen.

Sondershausen, den 02.12.2020

Ausgefertigt am: 03.12.2020

Hochwind-Schneider  
Landrätin